

53 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

24. 5. 1966

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
betreffend Veräußerung und Belastung von
bundeseigenen Liegenschaften**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über bundeseigene Liegenschaften zu folgenden Preisen beziehungsweise Schätzwerten beziehungsweise Bauzinsen ermächtigt:

I. In Kärnten

zu Schilling

1. Verkauf:

- a) das Grundstück Nr. 552/2
(neu) Wald, EZ. 1357, KG.
Villach 270.880'—,

2. Tausch:

- a) das Grundstück Nr. 110/2
(neu) Acker, Eisenbahn-
buch-Einlage F der Süd-
bahn Verzeichnis
CCXLVIII im Abschnitt
der KG. Seebach 44.000'—.

II. In Niederösterreich**1. Verkäufe:**

- a) das Grundstück Nr. 562
Baufläche, EZ. 860, nieder-
österreichische Landtafel,
KG. Orth a. d. Donau, mit
dem darauf befindlichen
Haus K.Nr. 20 126.200'—,
b) das Grundstück Nr. 187/37
(neu) Wiese, EZ. 663, nie-
derösterreichische Land-
tafel, KG. Preßbaum 33.240'—,
c) die Grundstücke Nr. 64/40
(neu) Wiese, EZ. 663, nie-
derösterreichische Land-
tafel, KG. Rekawinkel, und
Nr. 148 Baufläche 173.250'—,
d) das Grundstück Nr. 64/39
(neu) Wiese, EZ. 663, nie-
derösterreichische Land-
tafel, KG. Rekawinkel .. 108.570'—,

zu Schilling

2. Tausch:

- a) die Grundstücke Nr. 20/5
Garten (mit 8 darauf be-
findlichen Obstbäumen)
und Nr. 20/6 (neu) Weg,
beide in EZ. 341, nieder-
österreichische Landtafel,
KG. Eckartsau 97.840'—.

III. In Oberösterreich**1. Verkäufe:**

- a) die Grundstücke Nr. 6/34
Acker 23.430'—,
und 6/7 Acker 23.400'—,
beide in EZ. 92, KG. Klein-
reifling
b) (A) das Grundstück
Nr. 616/873 (neu)
Wald 39.173'—,
(B) Nr. 616/762 (neu)
Wald 42.121'50,
(C) Nr. 616/872 (neu)
Wald 33.811'—,
(D) Nr. 616/871 (neu)
Wald 33.300'—,
(E) Nr. 616/874 (neu)
Wald 39.640'—,
alle in EZ. 1023, ober-
österreichische Land-
tafel, KG. Ebensee.

2. Tausch:

- a) die Grundstücke Nr. 1270/
7 (neu) Weide, und
Nr. 1270/8 (neu) Wald,
beide in EZ. 59, KG.
Rosenau 18.008'—.

IV. In Salzburg**Verkauf:**

- (A) das Grundstück Nr. 143/
28 Wiese 41.004'—,
(B) Nr. 143/29 Wiese 35.428'—,
(C) Nr. 143/30 Wiese 30.804'—,
(D) Nr. 143/31 Wiese 40.392'—,

	zu Schilling
(E) Nr. 143/32 Wiese	36.992'—,
(F) Nr. 143/33 Wiese	32.912'—,
(G) Nr. 143/34 Wiese	32.504'—,
(H) Nr. 143/35 Wiese	34.884'—,
(I) Nr. 143/36 Wiese	33.864'—,
(J) Nr. 143/37 Wiese	28.016'—,
(K) Nr. 143/38 Wiese	45.628'—,
(L) Nr. 143/39 Wiese	45.696'—,
(M) Nr. 143/40 Wiese	49.640'—,
(N) Nr. 143/41 Wiese	49.096'—,
(O) Nr. 143/42 Wiese	59.432'—,
(P) Nr. 143/43 Wiese	49.980'—,
(R) Nr. 143/44 Wiese	49.980'—,

alle aus EZ. 345, KG.
Aigen, Gerichtsbezirk Salz-
burg.

V. In der Steiermark

Belastung:

die Grundstücke Nr. 2535/2 (neu) Garten und Nr. 2535/3 (neu) Garten beide EZ. 947, KG. Geidorf, Gerichtsbezirk Graz-Stadt, mit einem Bau- recht zu einem jährlichen Bau- zins von	91.680'—,
für die ersten 10 Jahre ab Be- ginn der Bauzinszahlung jedoch zu einem jährlichen Bauzins von	22.926'—.

VI. In Tirol

1. Verkäufe:

a) das Grundstück Nr. 1291/2 Weide, EZ. 43 II, KG. Achtental	24.560'—,
b) das Grundstück Nr. 1291/3 Weide, EZ. 43 II, KG. Achtental	20.840'—,
c) das Grundstück Nr. 1953/8 (neu) Wald, EZ. 105 II, KG. Voldöpp	55.560'—,

	zu Schilling
und gegen Leistung eines einmaligen Beitrages für Wegbenützung in Höhe von	2.100'—,
d) das Grundstück Nr. 1953/7 (neu) Wald, EZ. 105 II, KG. Voldöpp	49.770'—,
und gegen Leistung eines einmaligen Beitrages für Wegbenützung in Höhe von	576'—,
e) die im Teilungsplan des Vermessungsamtes Landeck vom 25. November 1963, Nr. 500.519/63, ausgewie- sene Teilfläche A des Grundstückes Nr. 1568/2 Innfluß, EZ. 161 II, KG. Ried	30.120'—,

2. Tausch:

a) die Grundstücke Nr. 4225/2 (neu) und Nr. 4225/3 (neu), je Wald, EZ. 120 II, KG. Kirchberg	32.000'—,
---	-----------

3. Belastungen:

a) das Grundstück Nr. 468/2 Bahngrund, EZ. 1526 II, KG. Innsbruck, mit einem Baurecht zu einem jähr- lichen Bauzins von	44.676'—,
b) das Grundstück Nr. 625/17 Garten, EZ. 1349 II, KG. Kufstein, mit einem Bau- recht zu einem jährlichen Bauzins von	24.030'—.

VII. In Wien

Verkauf:

die Grundstücke Nr. 4631
Baufläche, EZ. 3488, und
Nr. 4632 Baufläche, EZ. 3489,
beide in der KG. Brigittenau . 858.000'—.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (LF), das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (HW), die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) und die Finanzlandesdirektion für Tirol (FLD Tirol) haben nachstehende Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen beantragt:

I. In Kärnten

1. Verkauf:

- a) (LF) Das im Teilungsplan des Stadtbauamtes Villach vom 19. Juli 1963, GZ. 200/63 dargestellte Grundstück Nr. 552/2 (neu) Wald, EZ. 1357 KG. Villach, im Ausmaß von 3386 m² zum angebotenen Preis von S 40'—/m², das sind insgesamt S 135.440'—, an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach.

Die Kaufpreiszahlung soll in mehreren Jahresraten (1. Rate S 40.000'— bei Vertragsabschluß) erfolgen. Eine Abzahlung des Kaufpreises in vier aufeinanderfolgenden Jahresraten wird von der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach mit den für ihren Bereich gegebenen, jährlich beschränkten finanziellen Möglichkeiten begründet, die eine sofortige Bezahlung des Gesamtkaufpreises für sie untragbar machen.

Die Kaufwerberin benötigt die Kaufliegenschaft für die Errichtung einer Kirche. Der Verkauf dient somit Zwecken des Kirchenbaues. Die Stadtgemeinde Villach, an welche die gesamte bundeseigene Liegenschaft EZ. 1357 KG. Villach „Kapuzinerwald“ bis Ende 1974 für sportliche Zwecke verpachtet ist, hat dem beantragten Verkauf zugestimmt und hinsichtlich der Kauffläche auf ihr Bestandsrecht verzichtet.

Laut durchgeführter Bedarfsumfrage ist die Kaufliegenschaft für Bundeszwecke entbehrlich.

Der weit unter dem Schätzwert der Finanzlandesdirektion für Kärnten vom 10. März 1964 (S 80'—/m²) liegende Anbotpreis wurde im Wege einer Kontrollschätzung von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen am 6. Mai 1966 überprüft und unter Berücksichtigung der Lage und Beschaffenheit der Kaufliegenschaft ein Kaufpreis von S 80'—/m², das sind insgesamt S 270.880'—, als angemessen bestätigt. Die Kaufwerberin hat sich mit letzterem Kaufpreis einverstanden erklärt und verpflichtet, diesen Kaufpreis in vier gleichen, aufeinanderfolgenden Jahresraten à S 67.720'— (1. Rate bei Vertragsabschluß) mit 5%iger Verzinsung des jeweils aushaftenden Kaufpreisrestes zu entrichten.

Der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 17815 ha beträgt zum 1. Jänner 1963 S 1,225.000'—.

2. Tausch:

- a) (ÖBB) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dozent Dipl.-Ing. Hans Beyer in Villach vom 3. Mai 1965, GZ. 496/65, ausgewiesene bundeseigene Grundstück Nr. 110/2 (neu) Acker, Eisenbahnbuch-Einlage F der Südbahn im Abschnitt der KG. Seebach, im Ausmaß von 200 m² zum Schätzwert von S 220'—/m², das sind S 44.000'—, an das Ehepaar Alfred und Carmelina Schmid, letztere Gastwirtin, beide in Villach, St. Leonhard, gegen Erwerb des im Teilungsplan des genannten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vom 12. Oktober 1964, GZ. 450/64, ausgewiesenen privaten

Grundstückes Nr. 327/2 (neu) Acker, EZ. 7, KG. Vassach, im Ausmaß von 200 m² zum gleichen Schätzwert, das sind ebenfalls S 44.000.—. Die Tauschwerte beruhen auf einem Kontrollschätzgutachten des Finanzamtes Klagenfurt vom 5. Feber 1965 und sind im Hinblick auf den flächen- und wertgleichen Tausch angemessen. Die Tauschpartner haben sich damit einverstanden erklärt. Das zu veräußernde Bundesgrundstück ist nach dem Ergebnis einer Bedarfsumfrage für Bundeszwecke entbehrlich. Es ist zur Erweiterung des Gasthausbetriebes der privaten Tauschwerber erforderlich; der Tausch dient somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 für die wirtschaftliche Einheit von 3345 m², wozu das bundeseigene Tauschgrundstück gehört, beträgt S 267.000.— (S 80.—/m²). Der Einheitswert zum 1. Jänner 1965 für das private Tauschgrundstück (200 m²) beträgt S 16.000.— (S 80.—/m²).

II. In Niederösterreich

1. Verkäufe:

- a) (LF) Das bundeseigene Grundstück Nr. 562 Baufläche, EZ. 860 niederösterreichische Landtafel, KG. Orth an der Donau, im Ausmaß von 1352 m² mit dem darauf befindlichen Haus K.Nr. 20, zum Schätzwert von insgesamt S 119.400.— an Rudolf Schaubhuber, Gastwirt und landwirtschaftlicher Produktenhandel in Orth an der Donau.

Der Kaufwerber benötigt das Kaufgrundstück für eine direkte Zufahrt zu seinem Silo und zur Erweiterung seiner Betriebsfläche. Der Verkauf dient somit Zwecken der gewerblichen Wirtschaft. Das zum Gutsbetrieb Orth an der Donau gehörige Kaufgrundstück ist für die landwirtschaftliche Nutzung bedeutungslos, weshalb auch der Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien als Pächter dieses Grundstückes den Verkauf befürwortet hat. Überdies hat sich der Kaufwerber verpflichtet, die in dem Kaufobjekt wohnenden zwei Rentner als Mieter weiter zu belassen. Wegen der hohen Instandhaltungskosten ist der Verkauf des zirka 90 Jahre alten Hauses K.Nr. 20 auch im wesentlichen Interesse des Bundes gelegen.

Laut durchgeführter Bedarfsumfrage ist die Kaufliegenschaft für Bundeszwecke entbehrlich.

Der vom Finanzamt Gänserndorf ermittelte Gesamtschätzwert von S 119.400.— (das sind S 75.—/m² für die Grundfläche und S 18.000.— für das Gebäude) wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen auf Grund einer Kontrollschätzung vom 3. März 1966 auf S 126.200.— (das sind S 80.—/m² für die Grundfläche und S 18.000.— für das Gebäude) gehoben. Der Kaufwerber hat sich mit letzterem Kaufpreis einverstanden erklärt.

Der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 313'95 ha, zu der die Kaufliegenschaft gehört, beträgt zum 1. Jänner 1963 S 3.527.263.—.

- b) (ÖBF) Das laut Teilungsplan des Dipl.-Ing. Theodor Cumfe in Purkersdorf, vom 18. September 1961, GZ. 64/61, aus dem Grundstück Nr. 187/5 Wiese, EZ. 663, niederösterreichische Landtafel, KG. Preßbaum, neu gebildete Grundstück Nr. 187/37 im Ausmaß von 831 m² zu S 40.—/m², insgesamt S 33.240.—, je zur Hälfte an die Ehegatten Leo und Theresia Müllner, Preßbaum, Hollenstein 1, ersterer Forstarbeiter der ÖBF.

Die Kaufwerber wollen auf dem Kaufgrundstück ein Einfamilienhaus errichten, wodurch eine von ihnen jetzt bewohnte Dienstwohnung frei wird. Der Verkauf dient daher Siedlungszwecken. Laut durchgeführter Bedarfsumfrage ist das Kaufgrundstück für anderweitige Bundeszwecke entbehrlich.

Der Schätzwert von S 40.—/m² beruht auf einem Schätzgutachten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom Jänner 1966. Mit Rücksicht auf die in diesem Gutachten angeführten wertmindernden Umstände ist der beantragte Kaufpreis, mit dem sich die Kaufwerber einverstanden erklärt haben, angemessen.

Der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 2'985 ha betrug auf den 1. Jänner 1956 S 18.708.400.—. Ein neuerer Einheitswert wurde nicht festgesetzt.

- c) (ÖBF) Das im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Franz Reschl in Wien vom

7. August 1964, GZ. 9057/64, ausgewiesene, aus dem Grundstück Nr. 64/28 Wiese neugebildete Grundstück Nr. 64/40 im Ausmaß von 2388 m² und das Grundstück Nr. 148 Baufläche im Ausmaß von 87 m², zusammen also 2475 m², EZ. 663, niederösterreichische Landtafel, KG. Rekawinkel, zum Verkaufspreis von S 70'—/m², insgesamt daher S 173.250'— je zur Hälfte an die Ehegatten Alfred und Dorothea Seitl, Kaufleute in Wien IV, Gußhausstraße Nr. 15/7.

- d) Das im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Franz Reschl vom 7. August 1964, GZ. 9056/64, ausgewiesene, aus dem Grundstück Nr. 64/26 Wiese, EZ. 663, niederösterreichische Landtafel, KG. Rekawinkel, neugebildete Grundstück Nr. 64/39 im Ausmaß von 1551 m² zum Verkaufspreis von S 70'—/m², insgesamt daher S 108.570'—, je zur Hälfte an die Ehegatten Karl und Albertine Braun, ersterer Bankdirektor in Ruhestand, Wien VII, Burggasse 57.

Die Kaufgrundstücke zu lit. c und d gehören zur sogenannten „Siedlung Kaiserspitz“, welche nach dem ersten Weltkrieg entstanden ist. Auf Grund von damals abgeschlossenen Pachtverträgen haben die meisten Siedler auf ihren Pachtgründen Baulichkeiten errichtet, und zwar feste Gebäude oder Wochenendhäuser und dergleichen. Im Laufe der Zeit sind Rechtsnachfolger in die bestehenden Pachtverträge eingetreten, haben für den von den Vorgängern geleisteten Arbeitsaufwand beträchtliche Ablösen bezahlt und auch ihrerseits Baulichkeiten errichtet. Besonders jene Siedler, auf deren Pachtgründen feste Gebäude stehen, bemühen sich um den Ankauf dieser Grundstücke. Zu diesem Personenkreis gehören auch die beiden Kaufwerber Seitl und Braun. Sie haben auf den zu erwerbenden Grundflächen je ein Einfamilienhaus errichtet. Die Verkäufe dienen somit Siedlungszwecken.

Laut durchgeführter Bedarfsumfrage sind die Kaufgrundstücke für anderweitige Bundeszwecke entbehrlich. Der ausgehandelte Kaufpreis von S 70'—/m² wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen in einer Kontrollschätzung vom April 1966 mit Rücksicht auf die von den Kaufwerbern ge-

zahlten Ablösen als hoch bezeichnet, jedoch haben sich die Kaufwerber, die an einem baldigen Abschluß der Kaufverträge sehr interessiert sind, schon während der Verkaufsverhandlungen ausdrücklich mit diesem Preis einverstanden erklärt.

Der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 2985 ha betrug auf dem 1. Jänner 1956 S 18.708.400'—. Ein neuer Einheitswert wurde nicht festgesetzt.

2. Tausch:

- a) (ÖBF) Die bundeseigenen Grundstücke Nr. 20/5 Garten im Ausmaß von 4500 m² à S 20'—, das sind S 90.000'—, samt acht darauf befindlichen Obstbäumen à S 90'—, das sind S 720'— und Nr. 20/6 (neu) Weg im Ausmaß von 356 m² à S 20'—, das sind S 7.120'—,
zusammen also ... S 97.840'—,
beide Grundstücke in EZ. 341, niederösterreichische Landtafel, KG. Eckertsau, je zur Hälfte an das Ehepaar Dipl.-Ing. Norbert und Herta Putzgruber, Eckertsau Nr. 1, ersterer Forstmeister der Österreichischen Bundesforste, gegen Erwerb des privaten Grundstückes Nr. 1444, Wiese EZ. 378, KG. Eckertsau, im Ausmaß von 5330 m² und im Werte von (S 3'50/m²) S 18.655'— und gegen Einräumung einer Wegservitut zugunsten der Österreichischen Bundesforste im Werte von S 500'—.

Die seitens der privaten Tauschwerber zu leistende Tauschaufzahlung beträgt somit S 78.685'—.

Das private Tauschgrundstück stellt eine Enklave im bundesforstlichen Besitz dar, welche durch den Tausch beseitigt wird. Außerdem wird durch den Tausch ein besserer Zusammenhang zwischen bundesforstlichem Besitz und einem benachbarten, für Jagdzwecke überaus wertvollen Reviereteil der Österreichischen Bundesforste erreicht. Schließlich wird infolge des Tausches

die von Ing. Putzgruber benützte Dienstwohnung der Österreichischen Bundesforste frei, da die Tauschwerber das von ihnen zu erwerbende Grundstück zur Errichtung eines Eigenheimes verwenden wollen. Der Tausch dient daher Arrondierungs- beziehungsweise Siedlungszwecken.

Laut durchgeführter Bedarfsumfrage besteht an den bundeseigenen Grundstücken kein anderweitiger Bundesbedarf. Die bundeseigene Liegenschaft ist mit einigen Reallasten beziehungsweise Dienstbarkeiten belastet, jedoch verpflichten sich die Tauschwerber zur Lastenfreistellung auf ihre Kosten. Rechte, die mit der bundeseigenen Stammliegenschaft EZ. 341 verbunden sind, verbleiben bei dieser und werden nicht mitübertragen. Der Tauschvertragsentwurf sieht vor, daß die privaten Tauschwerber auf dem durch sie zu erwerbenden Grundstück Nr. 20/6 den Österreichischen Bundesforsten eine Wegedienstbarkeit gegen Leistung einer einmaligen Zahlung von S 500'—, wie oben ausgewiesen, einräumen.

Die Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat in einer Kontrollschätzung vom November 1965 die Angemessenheit der vom Finanzamt Gänserndorf ermittelten Tauschwerte festgestellt, und haben sich die Tauschwerber mit diesen sowie mit der Höhe der Tauschzahlung einverstanden erklärt. Die letztfestgestellten Einheitswerte betragen für die bundeseigene wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 693'2696 ha auf den 1. Jänner 1956 S 2.023.200'—, für das private Grundstück auf den 1. Jänner 1965 S 6000'—.

III. In Oberösterreich

1. Verkäufe:

- a) (ÖBB) Das Grundstück Nr. 6/34 Acker, im Ausmaß von 681 m² zum Kaufpreis von S 23.430'— je zur Hälfte an die Ehegatten Peter und Margarete Fösl, Kleinreifling Nr. 125, ersterer Bundesbahnbeamter, sowie das Grundstück Nr. 6/7 Acker, im Ausmaß von 680 m², zum Kaufpreis von S 23.400'— je zur Hälfte an die Ehegatten Leopold und Marie Kerschbaumsteiner, Au Nr. 10, ersterer Ma-

schinenarbeiter, beide Grundstücke liegend in EZ. 92, KG. Kleinreifling.

Nach durchgeführter Bedarfsumfrage sind die beiden Grundstücke für sonstige Bundeszwecke entbehrlich. Die Kaufwerber benötigen sie für Siedlungszwecke. Die Kaufpreise von S 34'—/m² beruhen auf einem Schätzgutachten des Finanzamtes Steyr vom Jänner 1964, und wurde dieser Schätzwert von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im Dezember 1965 als angemessen bestätigt. Die sich ergebenden Verkaufspreise wurden in den Kaufvertragsentwürfen etwas aufgerundet, und zwar auf S 23.430'— beziehungsweise S 23.400'—. Die beiden Kaufwerber haben sich mit diesen Gesamtkaufpreisen schriftlich einverstanden erklärt.

Einheitswerte für die Kaufgrundstücke wurden nicht festgesetzt, da es sich bei diesen um grundsteuerbefreite Schienenwege handelt.

- b) (ÖBF) Folgende laut Teilungsplan des Dipl.-Ing. Roman Rosenstingl vom 21. Mai 1963, GZ. 892/62, neu gebildeten Grundstücke, alle in EZ. 1023, oberösterreichische Landtafel, KG. Ebensee, an folgende Kaufwerber, wobei die Preise auf Grund einer Kontrollschätzung der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 1965 angehoben und wie folgt festgestellt wurden:

A. Gp. Nr. 616/873 (neu) Wald, 877 m² à S 43'— und Weganteilkosten für 68 m² à S 21'50 S 39.173'— an Karl Grasböck, Maschinist, Ebensee, Audorf Nr. 12.

B. Gp. Nr. 616/762 (neu) Wald, 880 m² à S 41'— und Weganteilkosten für 281 m² à S 21'50 . S 42.121'50 an Hubert Jaritsch, Ebensee, Webereistraße Nr. 1.

C. Gp. Nr. 616/872 (neu) Wald, 789 m² à S 41'— und Weganteilkosten für 68 m² à S 21'50 . . S 33.811'— an Rudolf Preinfalk, Hilfsarbeiter, Ebensee, Webereistraße Nr. 7.

D. Gp. Nr. 616/871 (neu)
Wald, 900 m² à S 37'— S 33.300'—
an Stefanie Ortner,
Friseurin, Ebensee,
Bahnhofstraße Nr. 19.

E. Gp. Nr. 616/874 (neu)
Wald, 991 m² à S 40'— S 39.640'—
an Benno Rewitzer,
Kaufmann, Ebensee,
Langbathstraße Nr. 74.

Für die Österreichischen Bundesforste besteht an den Grundstücken kein betrieblicher Bedarf, und sind diese nach durchgeführter Bedarfsaufnahme auch für sonstige Bundeszwecke entbehrlich.

Alle Grundstücke sind mit Einforderungsrechten belastet; eine allfällige Lastenfreistellung geht auf Kosten der Käufer. Rechte, die mit der Stammliegenschaft verbunden sind, werden nicht mitübertragen.

Der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 11.260'41 ha betrug auf den 1. Jänner 1962 S 18,314.900'—.

Sämtliche Kaufwerber wollen auf den zu erwerbenden Grundstücken je ein Wohnhaus errichten, die Verkäufe dienen also Siedlungszwecken. Die Käufer haben sich mit obigen Preisen einverstanden erklärt.

2. Tausch:

- a) (ÖBF) die Österreichischen Bundesforste wollen durch Veräußerung des im Teilungsplan der Agrarbezirksbehörde Gmunden vom 21. Mai 1962, B.V.Nr. S-113/5-62, aus dem Grundstück Nr. 1270/1 Wald gelb dargestellten, mit der neuen Bezeichnung Nr. 1270/7 versehenen Grundstückes im Ausmaß von 17.509 m² und des im gleichen Teilungsplan rot dargestellten, aus dem Grundstück Nr. 1270/5 Wald neu gebildeten Grundstückes Nr. 1270/8 im Ausmaß von 499 m², beide Grundstücke in EZ. 59, KG. Rosenau, zusammen 18.008 m² und im Gesamtwert von S 18.008'—, das den als Eigentümern der Liegenschaft „Rosenau Nr. 24 und 25“, EZ. 73, KG. Rosenau auf der bundeseigenen Liegenschaft EZ. 1027, oberösterreichische Landtafel, zustehende Waldweiderecht im Werte von S 18.000'—, nämlich den Ehegatten Johann und Emilie Sanglhuber, Rosenau Nr. 25, ablösen.

Bei den abzugebenden Bundesgrundstücken handelt es sich um für die Österreichischen Bundesforste ungünstig gelegene Weideflächen. Da diese für andere als Weidezwecke nicht in Betracht kommen, kann anderweitiger Bundesbedarf daran ausgeschlossen werden und es unterblieb daher eine zwecklose Bedarfsaufnahme. Die Weidberechtigten haben die Ablöse ihrer Weidrechte schon vor Jahren verlangt, und könnten die Österreichischen Bundesforste nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Wald- und Weidenservitutengesetzes zwangsweise dazu verhalten werden, an Stelle des zu geringen Umfanges des Weidrechtes auf der jetzt verpflichteten Liegenschaft ausreichende Ersatzgründe für Weidezwecke zur Verfügung zu stellen.

Die von der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich ermittelten Schätzwerte für das Weiderecht und die Ablösegrundstücke wurden von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im Dezember 1965 überprüft und als angemessen bestätigt. Es findet somit der Wert der abzugebenden Bundesgrundstücke im Wert der abzulösenden Weidrechte Deckung, sodaß eine Wertausgleichszahlung entfällt. Die Ehegatten Sanglhuber haben sich mit diesen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt.

Es liegt daher ein Tausch gegen Verzicht auf Weidrechte vor, der forstwirtschaftlichen Zwecken dient.

IV. In Salzburg

Verkauf:

(ÖBB) Aus der Liegenschaft EZ. 345, KG. Aigen, Gerichtsbezirk Salzburg, zum Preis von S 68'—/m² an Eigenheimsiedler laut Grundteilungsplan der Bundesbahndirektion Linz vom 12. Feber 1963, PZl. 6309, zu welchem der noch ausständige Parzellierungsbescheid geringfügige Änderungen in den Flächenausmaßen aufweisen könnte, zu nachstehenden Verkaufspreisen:

- A. Grundstück Nr. 143/28
Wiese im Ausmaß von 603 m² an das Ehepaar Franz und Anna Leitner, Bahnhelfer beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Kühbergerstraße 10 a zu S 41.004'—,

- B. Grundstück Nr. 143/29
Wiese im Ausmaß von 521 m² an das Ehepaar Emil und Josefa Mrazek, Bundesbahnadjunkt beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Fanny von Lehnert-Straße 8/1 ... zu S 35.428'—,
- C. Grundstück Nr. 143/30
Wiese im Ausmaß von 453 m² an das Ehepaar Balthasar und Maria Mayer, Bundesbahnadjunkt beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Aglassinger Straße 9 zu S 30.804'—,
- D. Grundstück Nr. 143/31
Wiese im Ausmaß von 594 m² an das Ehepaar Johann und Sophie Rettenegger, Bundesbahnadjunkt beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Neuhauser Straße 12 ... zu S 40.392'—,
- E. Grundstück Nr. 143/32
Wiese im Ausmaß von 544 m² an das Ehepaar Johann und Katharina Resch, Bundesbahnassistent beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Robinigstraße 5 a zu S 36.992'—,
- F. Grundstück Nr. 143/33
Wiese im Ausmaß von 484 m² an Georg Stöllinger, Verschubaufseher in Salzburg, Neuhauser Straße 22 a zu S 32.912'—,
- G. Grundstück Nr. 143/34
Wiese im Ausmaß von 478 m² an das Ehepaar Hubert und Berta Riegler, Bundesbahnadjunkt beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Linzer Bundesstraße 17 zu S 32.504'—,
- H. Grundstück Nr. 143/35
Wiese im Ausmaß von 513 m² an Johann Ramsauer, Bundesbahnadjunkt in Golling, Obergäu 9 zu S 34.884'—,
- I. Grundstück Nr. 143/36
Wiese im Ausmaß von 498 m² an das Ehepaar Josef und Gisela Nepyjwoda, Bundesbahnadjunkt beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Bahnhofstraße 27 zu S 33.864'—,
- J. Grundstück Nr. 143/37
Wiese im Ausmaß von 412 m² an die Ehegatten Anton und Margarethe Rebhahn, Bundesbahn - Bahnheifer beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Bachstraße 24 zu S 28.016'—,
- K. Grundstück Nr. 143/38
Wiese im Ausmaß von 671 m² an die Ehegatten Helmut und Hannelore Kronbichler, Bundesbahnadjunkt beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Friesachstraße 8 zu S 45.628'—,
- L. Grundstück Nr. 143/39
Wiese im Ausmaß von 672 m² an die Ehegatten Peter und Elfriede Peterbauer, Bundesbahnadjunkt beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Samsstraße 37 zu S 45.696'—,
- M. Grundstück Nr. 143/40
Wiese im Ausmaß von 730 m² an die Ehegatten Mathias und Antonia Gruber, Bundesbahnrevident beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Bahnhofstraße 8 zu S 49.640'—,
- N. Grundstück Nr. 143/41
Wiese im Ausmaß von 722 m² an die Ehegatten Georg und Stefanie Gwandner, Bundesbahnadjunkt beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Schallmooser Hauptstraße Nr. 30 zu S 49.096'—,

53 der Beilagen

9

- O. Grundstück Nr. 143/42
Wiese im Ausmaß von 874 m² an die Ehegatten Eduard und Barbara Streitwieser, Bundesbahnadjunkt beziehungsweise Hausfrau in Grödig 359 .. zu S 59.432'—,
- P. Grundstück Nr. 143/43
Wiese im Ausmaß von 735 m² an die Ehegatten Clemens und Elisabeth Feiner, Verschubaufseher beziehungsweise Hausfrau in Salzburg, Schillinghofstraße 27 zu S 49.980'—,
- R. Grundstück Nr. 143/44
Wiese im Ausmaß von 735 m² an die Ehegatten Dr. Hans und Eta Fleischer, Bundesbahn-Zentralinspektor beziehungsweise Hausfrau in Wien I, Hegelgasse 7/2/5 zu S 49.980'—,
zusammen um ... S 696.252'—.

Obige Preise, mit denen sich die Kaufwerber einverstanden erklärt haben, beruhen auf einem Kontrollschätzgutachten der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Mai 1965 und sind mit Rücksicht auf die von den Erwerbern zu tragenden ungewöhnlich hohen Aufschließungskosten angemessen.

Die Kaufwerber beabsichtigen, auf diesen Grundstücken Siedlungshäuser zu errichten, die Verkäufe dienen somit Siedlungszwecken.

Die Grundstücke sind nach durchgeführter Bedarfsumfrage für Bundeszwecke entbehrlich.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1956 der wirtschaftlichen Einheit von 27.485 m², wozu die Verkaufsgrundstücke gehören, beträgt S 155.300'—.

V. In der Steiermark

Belastung:

(BMHW) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dr. Walter Pflüger in Graz vom 18. Dezember 1962, GZ. 763, ausgewiesene Grundstück Nr. 2535/2 (neu) Garten im Ausmaß von 2096 m² und das im Teilungsplan desselben Ingenieurkonsulenten vom 9. Mai 1964, GZ. 939, aus-

gewiesene Grundstück Nr. 2535/3 (neu) Garten im Ausmaß von 769 m², beide in EZ. 947, KG. Geidorf, Gerichtsbezirk Graz-Stadt, somit im Gesamtausmaß von 2865 m², ist mit einem Baurecht auf 80 Jahre zu einem jährlichen Bauzins von S 91.680'—, fällig am 2. Jänner eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, beginnend ein Jahr nach Benützungsbewilligung, das sind 4% des Verkehrswertes der Liegenschaft von S 2.292.600'— und zu einer Kautionshypothek von S 1.719.450'—, das sind 75% des genannten Verkehrswertes zwecks Absicherung der Rechte des Bundes aus der Baurechtseinräumung zugunsten der Österreichischen Studentenförderungsstiftung in Wien I, Führichgasse 10, zu belasten.

Ausnahmsweise und in Analogie zu Baurechtsverträgen des Bundes mit anderen Einrichtungen zur Förderung des Studentenheimbaues wird der Bauzins für die ersten zehn Jahre ab Beginn der Bauzinszahlung auf 1% des derzeitigen Verkehrswertes, das sind jährlich S 22.926'—, reduziert.

Der Wert der Belastung wurde am 13. Mai 1966 von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen als angemessen bezeichnet.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1956 des steuerpflichtigen Teiles der wirtschaftlichen Einheit von 4789 m² (Mietwohngrundstück), wozu das Belastungsgrundstück gehört, beträgt S 20.600'—.

Die stiftungsbehördliche Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht zur Baurechtseinräumung im obigen Sinne wurde erteilt. Die genannte Stiftung errichtet im Baurecht auf dieser Liegenschaft in Graz, Leechgasse 5, ein Studentenheim und muß laut Bauordnung auch entsprechende Garagenräume bereitstellen. Das Baurecht dient daher letztlich Zwecken der Studienförderung.

VI. In Tirol

1. Verkäufe:

- a) (OBF) Die Gp.Nr. 1291/2 Weide, EZ. 43 II, KG. Achenal, im Ausmaß von 614 m² zu S 40'—/m², insgesamt daher S 24.560'—, an Max Luxner, Waldfacharbeiter der Österreichischen Bundesforste, Achensee 63.

Der Kaufwerber hat auf Grund eines Baupachtvertrages auf dem Kaufgrundstück ein Eigenheim errichtet. Für die Österreichischen Bundesforste ist das Grundstück entbehrlich. Der Verkauf dient daher Sied-

lungszwecken. Laut durchgeführter Bedarfsumfrage ist anderweitiger Bundesbedarf an dem Kaufgrundstück nicht gegeben. Der beantragte Schätzwert von S 40'—/m² wurde 1965 durch die Finanzlandesdirektion für Tirol ermittelt, und ist der Kaufwerber mit diesem Kaufpreis einverstanden.

Der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 2485'61 ha betrug auf den 1. Jänner 1956 S 76.600'—. Ein neuerer Einheitswert wurde nicht festgestellt.

- b) (ÖBF) Das Grundstück Nr. 1291/3 Weide, EZ. 43 II, KG. Achenal, im Ausmaß von 521 m² zu S 40'—/m², insgesamt daher S 20.840'—, an die Ehegatten Marius und Anna Sparber, ersterer ÖBB-Bediensteter in Achenkirch-Achensee Nr. 62.

Sparber war früher Waldarbeiter der Österreichischen Bundesforste, mußte aber aus gesundheitlichen Gründen aus dem Bundesforstdienst ausscheiden. Er hat auf Grund eines Baupachtvertrages auf dem Kaufgrundstück ein Eigenheim errichtet. Der Verkauf dient daher Siedlungszwecken.

Das Grundstück ist für die Österreichischen Bundesforste entbehrlich, und es besteht daran nach durchgeführter Bedarfsumfrage auch kein anderweitiger Bundesbedarf.

Der beantragte Kaufpreis von S 40'—/m² wurde von der Finanzlandesdirektion für Tirol 1965 ermittelt, und sind die Kaufwerber mit diesem einverstanden. Der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 2485'61 ha betrug auf den 1. Jänner 1956 S 76.600'—, ein neuerer Einheitswert wurde nicht festgestellt.

- c) (ÖBF) Das laut Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Harald Jankowitsch vom 20. November 1964, GZ. 376/64, aus dem Grundstück Nr. 1953/1 Wald, EZ. 105 II, KG. Voldöpp, neugebildete, mit 3-4-13-12-3 umschriebene Grundstück mit der neuen Bezeichnung Nr. 1953/8 im Ausmaß von 926 m² zum Verkaufspreis von S 60'—/m², insgesamt S 55.560'—, je zur Hälfte an die Ehegatten Rudolf und Gertrud Böhm, Glasschleifereiunternehmen in Kramsach-Hagau Nr. 263.

Die Kaufwerber benötigen das Kaufgrundstück zur Erweiterung ihres Ge-

werbetriebes beziehungsweise zur Errichtung einer neuen Werkstätte. Ihr glasveredelnder Gewerbebetrieb ist bis jetzt im Wohnhaus der Kaufwerber unzulänglich untergebracht, was auch bereits vom Gewerbeinspektorat beanstandet wurde. Der Verkauf dient daher Zwecken der gewerblichen Wirtschaft.

Das Kaufgrundstück wird für betriebliche Zwecke der Österreichischen Bundesforste nicht benötigt und ist nach durchgeführter Bedarfsumfrage auch für sonstige Bundeszwecke entbehrlich. Rechte, die mit der Liegenschaft EZ. 105 II verbunden sind, werden nicht mitübertragen und verbleiben den Österreichischen Bundesforsten. Diese Liegenschaft ist mit einigen Wege-, Viehtriebs- und Weidedienstbarkeiten belastet. Die Kaufwerber verpflichten sich zur Lastenfreistellung auf ihre Kosten beziehungsweise zur Mitübernahme der Lasten.

Der vom Finanzamt Kufstein im Februar 1965 ermittelte Verkehrswert von S 60'—/m² wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im September 1965 überprüft und bestätigt. Auf Grund einer Anregung der Wirtschaftsprüfungsabteilung haben sich die Kaufwerber bereit erklärt, für die Wegbenützung eines an das Kaufgrundstück angrenzenden Weges im Eigentum der Österreichischen Bundesforste einen Wegbenützungsbeitrag in Höhe von S 2100'— zu entrichten und auch in Zukunft für die Instandhaltung dieses Weges anteilmäßig aufzukommen, obwohl der Weg zur Gänze vom Fremdenverkehrsverein Kramsach instandgehalten wird. Die Kaufwerber haben sich mit dem Kaufpreis in Höhe von S 55.560'— und der Leistung eines einmaligen Betrages von S 2100'— für die Wegbenützung schriftlich einverstanden erklärt.

Der letzte festgestellte Einheitswert für die bundeseigene wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 3730'19 ha betrug auf den 1. Jänner 1956 S 3.553.800'—.

- d) (ÖBF) Das laut Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Harald Jankowitsch vom 30. Jänner 1963, GZ. 285/62 aus dem Grundstück Nr. 1953/1 Wald, EZ. 105 II KG. Voldöpp neugebildete Grundstück Nr. 1953/7 im

Ausmaß von 1106 m² zu einem Kaufpreis von S 35'—/m², insgesamt S 38.710'—, je zur Hälfte an Josef Weitlaner, Oberförster in Ruhe, und dessen Tochter Antonie Ossberger, beide Kramsach Nr. 197. Die Kaufwerber haben hinsichtlich des Kaufgrundstückes mit den Österreichischen Bundesforsten einen Baupachtvertrag abgeschlossen und wollen es zur Errichtung eines Eigenheimes verwenden. Der Verkauf dient somit Siedlungszwecken.

Das Kaufgrundstück ist für die Österreichischen Bundesforste und nach durchgeführter Bedarfsumfrage auch für sonstige Bundeszwecke entbehrlich.

Rechte, die mit der Liegenschaft EZ. 105 II verbunden sind, werden nicht mitübertragen und verbleiben den Österreichischen Bundesforsten. Diese Liegenschaft ist mit einigen Wege-, Viehtrieb- und Weidedienstbarkeiten belastet. Die Kaufwerber verpflichten sich zur Lastenfreistellung auf ihre Kosten beziehungsweise zur Mitübernahme der Lasten.

Der vom Finanzamt Kufstein im Jahre 1964 ermittelte Verkehrswert von 35'—/m² wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im Oktober 1965 überprüft und hierbei festgestellt, daß derzeit für das Kaufgrundstück ein Verkehrswert von S 45'—/m² angemessen ist. Die Kaufwerber haben sich auf Grund einer Anregung der Wirtschaftsprüfungsabteilung bereit erklärt, für die Wegbenützung eines an das Kaufgrundstück angrenzenden Weges im Eigentum der Österreichischen Bundesforste einen Wegbenützungsbeitrag in Höhe von S 576'— zu entrichten und auch in Zukunft für die Instandhaltung dieses Weges anteilmäßig aufzukommen und sich mit dem neuen Kaufpreis von S 49.770'— schriftlich einverstanden erklärt.

Der letztfestgestellte Einheitswert für die bundeseigene wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 3730'19 ha betrug auf den 1. Jänner 1956 S 3.553.800'—.

- e) (FLD) Die aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschiedene, im Teilungsplan des Vermessungsamtes Landeck vom 25. November 1963, Nr. 500.519/63, ausgewiesene Teilfläche A des Grundstückes Nr. 1568/2 Innfluß, EZ. 161 II, KG. Ried, im Ausmaß von 1004 m² zu S 30'—/m², insgesamt daher S 30.120'—,

an die Ehegatten Josef und Anna Mair in Ried Nr. 124. Der Schwiegersohn der Kaufwerber, welcher Frächter ist, hat auf dem im Eigentum der Kaufwerber stehenden Nachbargrundstück Garagen errichtet, die ausgebaut und auf das Kaufgrundstück ausgedehnt werden sollen. Der Verkauf dient daher Zwecken der gewerblichen Wirtschaft.

Das Kaufgrundstück ist nach durchgeführter Bedarfsumfrage für sonstige Bundeszwecke entbehrlich. Der vom Finanzamt Landeck ermittelte Verkehrswert von S 30'—/m² wurde von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im April 1966 überprüft und bestätigt. Die Kaufwerber haben sich mit diesem Kaufpreis schriftlich einverstanden erklärt. Ein Einheitswert wurde für das Kaufgrundstück wegen Abgabefreiheit nicht festgesetzt.

2. Tausch:

- a) (OBF) Die im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Hubert Kleinlercher in Kitzbühel vom 27. Mai 1964, GZ. 3181/64, aus dem bundeseigenen Grundstück Nr. 4225 Wald, EZ. 120 II, KG. Kirchberg/Tirol, gebildeten bundeseigenen Grundstücke Nr. 4225/2 (neu) im Ausmaß von 3384 m² und Nr. 4225/3 (neu) im Ausmaß von 4210 m²
zusammen 7594 m²

im Werte von S 32.000'— gegen die im Eigentum des Martin Aschaber, Besitzer in Kirchberg/Tirol Nr. III/175, stehenden privaten Liegenschaften, und zwar einer im obigen Teilungsplan ausgewiesenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 4200/2 (mit Nr. 4200/1 zu vereinigen) im Ausmaß von 45.956 m², weiters die Grundstücke Nr. 4200/1 Alpe, im Ausmaß von 153.390 m², Nr. 4203 Alpe, im Ausmaß von 340.254 m², Nr. 619 Alpenhütte mit Stallung, Haus Nr. III/50, im Ausmaß von 1183 m², zusammen also 540.783 m², im Werte von S 349.000'—, alle Grundstücke in EZ. 101 I, KG. Kirchberg.

Tauschzahlung zu-
gunsten des privaten
Tauschwerbers S 317.000'—.

Durch den Tausch wird der zersplitterte Försterbezirk Sperten in sehr vorteilhafter Weis arrondiert, und dient der Tausch auch der Strukturverbesserung. Aschaber benötigt die Tauschflächen gleichfalls zu Arrondierungszwecken.

Die privaten Liegenschaften werden vereinbarungsgemäß lastenfrei übertragen. Die auf der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 4225 lastenden Holzbezugs-, Durchlieferungs- und Wege-rechte werden vom privaten Tauschwerber mitübernommen, soweit diese Lasten die Tauschflächen berühren. Rechte, die mit den beiderseitigen Stammliegenschaften verbunden sind, werden nicht mitübertragen.

Laut durchgeführter Bedarfsumfrage sind die bundeseigenen Tauschflächen für sonstige Bundeszwecke entbehrlich. Die von der Finanzlandesdirektion für Tirol ermittelten Tauschwerte wurden von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen im März 1966 überprüft und als angemessen bestätigt. Der Tauschwerber hat sich mit den Tauschwerten schriftlich einverstanden erklärt. Der Einheitswert für die bundeseigene wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 4733'03 ha betrug auf den 1. Jänner 1956 S 7,294.500'—. Der Einheitswert für die private wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 99'75 ha betrug auf den 1. Jänner 1963 S 62.000'—.

3. Belastungen:

- a) (OBB) Das Grundstück Nr. 468/2 Bahngrund, EZ. 1526 II, KG. Innsbruck, im Ausmaß von 657 m² soll mit einem Baurecht auf 80 Jahre zugunsten der Gemeinnützigen Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Villach, 10. Oktober-Straße 20, zu einem jährlichen Bauzins von S 39.420'— ab Fertigstellung aller Wohnungen, das sind 4% des Verkehrswertes der Liegenschaft von S 985.500'— (S 1500'—/m²) und zwecks Sicherung der Rechte des Bundes aus der Baurechtseinräumung zu einer Kautionshypothek von S 739.125'—, das sind 75% des genannten Verkehrswertes, belastet werden.

Dieser Wert wurde am 3. März 1966 von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen

auf einen solchen von S 1,116.900'— (S 1700'—/m²) revidiert. Die Siedlungsgesellschaft hat sich mit dem sich daraus ergebenden jährlichen Bauzins von S 44.676'— und der Kautionshypothek von S 837.675'— einverstanden erklärt. Die Belastung dient Zwecken des Siedlungsbau es.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1957 für die wirtschaftliche Einheit von 103.688 m² Geschäftsgrundstück (davon 31.270 m² verbaut), wozu das Belastungsgrundstück gehört, beträgt S 5,074.200'—.

- b) (OBB) Das Grundstück Nr. 625/17 Garten, Weckaufstraße, EZ. 1349 II, KG. Kufstein, im Ausmaß von 2403 m² soll mit einem Baurecht auf 80 Jahre zugunsten der Alpenländischen Heimstätte, Gemeinnützige Wohnungsba- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Innsbruck, Innrain 29, zu einem jährlichen Bauzins von S 24.030'— ab Bezugsfertigstellung der Wohnungen, das sind 4% des Verkehrswertes der Liegenschaft von S 600.750'—, welche Baurechtseinräumung durch eine Kautionshypothek von S 450.562'—, das sind rund 75% des genannten Verkehrswertes, gesichert werden soll, belastet werden. Dieser Wert wurde am 5. Oktober 1965 von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen für angemessen erklärt.

Die Belastung dient Zwecken des Siedlungsbau es.

Der Einheitswert zum 1. Jänner 1956 für die wirtschaftliche Einheit im Ausmaß von 4520 m², wozu das Belastungsgrundstück gehört, beträgt S 212.000'—.

VII. In Wien

Verkauf:

(BMHW) Die Liegenschaft Wien XX, Pasettistraße 54, und zwar:

- A. Grundstück Nr. 4631 Baufläche, EZ. 3488, KG. Brigittenau, im Ausmaß von 1169 m² und
B. Grundstück Nr. 4632 Baufläche, EZ. 3489, KG. Brigittenau, im Ausmaß von 1151 m², somit Grundstücke im Gesamtausmaß

von 2320 m² unter Mitübernahme der bestehenden Bestandsverhältnisse und Tragung der Freimachungskosten (Ablösung und Ersatzleistung für elf Schrebergartensiedler) in der Höhe von S 70.000'— zum angebotenen Nettokaufpreis von zusammen S 730.000'— an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Wien XX, Webergasse 2.

Die Kaufwerberin benötigt die Kaufgrundstücke zur Schaffung von Parkplätzen für den geplanten Krankenhausneubau (Lorenz Böhler-Krankenhaus in Wien XX, Pasettistraße). Die beiden Kaufgrundstücke sind im Stadtverbauplan als „Grünland — Erholungsgebiet (öffentliche Parkanlage)“ gewidmet und derzeit an die Schrebergärtner Pasettistraße verpachtet. Der Kaufwerberin, die sich verpflichtet hat, die Republik Österreich gegen alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, obliegt es, auf eigene Kosten für die Freimachung der Kaufgrundstücke Sorge zu tragen.

Der Verkauf dient somit Zwecken der sozialen Verwaltung.

Laut durchgeführter Bedarfsumfrage ist die Kaufliegenschaft für Bundeszwecke entbehrlich.

Die vom Finanzamt für den II., XX., XXI. und XXII. Bezirk Wien am 20. April 1965 und von der Bundesgebäudeverwaltung I am 21. Oktober

1965 ermittelten Freigrundwerte von S 250'—/m² beziehungsweise S 350'—/m², abzüglich der Freimachungskosten in Höhe von zirka S 70.000'—, wurden von der Wirtschaftsprüfungsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen auf Grund einer Kontrollschätzung vom 31. März 1966 auf S 400'—/m², das sind insgesamt S 928.000'—, für die beiden Grundstücke im Ausmaß von 2320 m² gehoben. Bei Mitübernahme der Bestandsverhältnisse durch die Kaufwerberin ergibt dies laut Kontrollschätzung einen Nettokaufpreis von S 858.000'— (das sind S 928.000'— Freigrundwert abzüglich der Freimachungskosten in Höhe von S 70.000'—). Die Kaufwerberin hat sich mit letzterem Kaufpreis einverstanden erklärt. Der Einheitswert für diese beiden Liegenschaften beträgt zum 1. Jänner 1963 S 208.000'—.

Da bei den vorangeführten Erwerbszwecken und Belastungen kein Tatbestand vorliegt, der den Bundesminister für Finanzen gemäß § 2 Z. 7 des Bundesgesetzes vom 12. November 1965, BGBl. Nr. 307, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966, im Zusammenhalt mit Artikel VIII Bundesfinanzgesetz 1965 zu Verfügungen ermächtigt, ist die Einholung der gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Absatz 5 des Bundesverfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.